



Landesgesellschaft
Österreich

**Mehr Sicherheit.
Mehr Wert.**

Zertifizierungsprogramm der TÜV SÜD Landesgesellschaft Österreich GmbH nach DGRL

1. Allgemeines

Die Zertifizierungsstelle bietet interessierten Organisationen ihre Dienste zur Zertifizierung von Herstellerbetrieben für Druckgeräte nach den Modulen D, D1, E, E1, H und H1 an. Die Organisationen können somit den Nachweis zur Erfüllung der Forderungen der Richtlinie 2014/68/EU Anhang III durch eine unabhängige Zertifizierungsstelle erbringen.

2. Geltungsbereich

Phasen:

- I. Planung und Vorbereitung
- II. Ermittlung von Eigenschaften
- III. Bewertung
- IV. Entscheidung über die Zertifizierung
- V. Bestätigung, Genehmigung
- VI. Überwachung

Zusätzlich gilt die Zertifizierungsordnung (00.Sys.400 Zertifizierungsordnung) und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AD_01 AGB).

3. Ablauf

I. Planung und Vorbereitung

Durch den Hersteller ist der Zertifizierungsstelle der Antrag auf Zertifizierung zu übersenden.

Nachdem der Antragsteller den Antrag der Zertifizierungsstelle retourniert hat, wird durch die Leitung der Zertifizierungsstelle ein Projektverantwortlicher (Auditor) bestimmt. Für die Systembeurteilung nach DGRL muss ein QM-System, welches mindestens die Anforderungen der ISO 9001 erfüllt, vorliegen. Im Unternehmen vorhandene Zertifizierungen (ISO 9001, EN ISO 3834, AD 2000-HP0, etc.) sollten bereits im Zuge des Antrags genannt werden und können berücksichtigt werden. Der Auditor ist für die Kommunikation mit dem Kunden zuständig und fordert die notwendigen Unterlagen zur Zertifizierung an. Der Auditor entscheidet welche für die DGRL relevanten QS Unterlagen zusätzlich benötigt werden, die bereits in dieser Phase übermittelt werden sollten. Die Zahl der erforderlichen Auditoren, deren Qualifikation sowie die Auditdauer werden aufgrund dieser Daten durch die Leitung der Zertifizierungsstelle festgelegt. Der Auditor ist für die Erstellung eines Angebotes und die Erstellung eines Auditplans verantwortlich.

Der Antrag kann unter folgenden Voraussetzungen abgelehnt werden:

- Die übermittelten Informationen sind unzureichend oder
- Betriebsausstattung ist für den Anwendungsfall nicht geeignet oder
- Personalanforderungen werden nicht erfüllt oder
- QS/QM Unterlagen nicht aussagekräftig genug oder
- der Zertifizierungsstelle fehlt die Kompetenz oder Fähigkeit in einem speziellen Anwendungsfall



Der personelle Aufwand ergibt sich aus Tabelle 1 Aufschlüsselung der Leistungen und Zertifizierungszeiten. Die in Tabelle 1 Tabelle 1 Aufschlüsselung der Leistungen und Zertifizierungszeiten angeführten Zeiten sind Richtwerte, es obliegt dem Auditor die Zeiten auf Grund der bereits vorliegenden Zertifizierungen, der vorgelegten QS Unterlagen oder gegebenenfalls auf Grund der Kenntnisse über die Arbeitsweise des Antragstellers an die Erfordernisse anzupassen.

Mit der Angebotslegung werden dem Auftraggeber der Zertifizierungsvertrag, inkl. Zertifizierungsordnung (00.Sys.400 Zertifizierungsordnung) und die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AD_01 AGB) übersandt.

Nach schriftlicher Beauftragung und Unterzeichnung des Vertrages erstellt der Auditor anhand der vorhandenen Unterlagen einen Auditplan.

II. Ermittlung von Eigenschaften

Die Prüfung und Bewertung der QS-Unterlagen werden nur bei Erstbeurteilung oder bei wesentlichen Änderungen durchgeführt. In der Phase 2 werden die gültigen QS-Unterlagen des Auftraggebers (QM-Handbuch und alle relevanten Unterlagen wie z. B. Verfahrens-, Arbeits- und Prüfanweisungen) von den Auditoren auf Erfüllung der Forderungen der DGRL geprüft. Vorhandene Zertifizierungen können berücksichtigt werden. Die fachspezifische Beurteilung des QS-Systems des Herstellerbetriebes (Modul D, D1, E, E1, H, H1) erfolgt durch einen Auditor der TÜV SÜD LGÖ. In Fällen des Moduls H/H1 ist ein Mitarbeiter der Entwurfsprüfstelle einzubinden. Es sei denn der Auditor selbst ist Mitarbeiter der Entwurfsprüfstelle.

III. Bewertung

Es wird ein Bericht über das Audit und die falls erforderlich nachgereichten Unterlagen einem Vetoprüfer zur abschließenden Bewertung vorgelegt. Bei positiver Bewertung übergibt der Vetoprüfer alle Unterlagen an einen Zertifizierer mit der Empfehlung zur Zertifizierung übergeben.

Ist die Bewertung negativ, wird dies dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.

Die Zertifizierung von Herstellerbetrieben nach DGRL wird ausschließlich von Personal der TÜV SÜD LGÖ durchgeführt. Eine Zertifizierung mit einem Unterauftragnehmer ist nicht möglich.

IV. Entscheidung über die Zertifizierung

Der Zertifizierer unterschreibt auf Basis der Empfehlung des Vetoprüfers ein Zertifikat.

V. Bestätigung, Genehmigung

Das Zertifikat ist durch den Zertifizierer zu genehmigen, wenn die Anforderungen der DGRL erfüllt sind. Das mit dem notified Body-Stempel und durch den Zertifizierer unterschriebene Zertifikat wird dem Hersteller zugesandt.

VI. Überwachung

Die Überwachung des QS-Systems des Herstellers erfolgt durch jährliche Audits. Durch den Auditplan muss sichergestellt werden, dass binnen 3 Jahren eine vollständige Neubewertung des QS-Systems des Herstellers an allen Standorten erfolgt.

Bei signifikanten Änderungen des Systems, der Arbeitsweise beim Kunden oder bei normativen Vorgaben kann eine erneute Bewertung von QS-Unterlagen erforderlich werden.

Ein ausgestelltes Zertifikat behält seine Gültigkeit für 3 Jahre. Nach dem dritten jährlichen Überwachungsaudit wird ein neues Zertifikat für weitere 3 Jahr ausgestellt.



4. Nutzung des TÜV SÜD Logos

Die zertifizierte Organisation ist durch eine Zertifizierung nach DGRL nicht berechtigt das TÜV SÜD Logo zu verwenden. Es sei denn es wurden andere Vereinbarungen vertraglich festgelegt. (siehe Zertifizierungsordnung)

5. Pflichten und Verantwortung der Zertifizierungsstelle

Die Zertifizierungsstelle verpflichtet sich, nur kompetentes Personal einzusetzen und alle ihr zugänglich gemachten Informationen über die Organisation des Auftraggebers vertraulich zu behandeln und nur für den vereinbarten Zweck auszuwerten. Zugänglich gemachte Unterlagen werden nicht an Dritte weitergegeben. Hiervon ausgeschlossen sind nationale Gesetze und anzuwendende EU-Richtlinien bzw. Verordnungen. Der Auftraggeber kann die Zertifizierungsstelle von ihrer Schweigepflicht entbinden.

Haftung von der Zertifizierungsstelle gegenüber dem Auftraggeber oder Dritten ist nur soweit gegeben, wie dies Gesetze im Falle des Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit vorschreiben. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Die Zertifizierungsstelle ist verpflichtet, im Rahmen ihrer Möglichkeit auf die korrekte Darstellung der Zertifizierung bei Werbemaßnahmen durch den Auftraggeber zu achten.

Die Zertifizierungsstelle führt ein Verzeichnis der zertifizierten Unternehmen. Die Auskunft über die Gültigkeit einer definierten Zertifizierung kann von Interessenten schriftlich angefordert werden.

6. Pflichten des Herstellers

Alle sich auf das QS/QM-System beziehenden Unterlagen (auch Aufzeichnungen) sind der Zertifizierungsstelle zur Verfügung zu stellen (Überlassung bzw. Einsichtnahme).

Der Auftraggeber nennt der Zertifizierungsstelle einen Auditbeauftragten und gewährt den Auditoren Zugang zu den entsprechenden Stellen in der Organisation.

Der Auftraggeber verpflichtet sich nach erfolgter Zertifikatserteilung die Zertifizierungsanforderungen zu erfüllen, bei Änderungen der Zertifizierungsanforderungen diese fristgerecht umzusetzen und über alle Angelegenheiten, die die Fähigkeit des Managementsystems beeinträchtigen können, umgehend der Zertifizierungsstelle schriftlich bekannt zu geben. Solche Angelegenheiten können z. B. Änderungen bezüglich

- Rechts- oder Organisationsform, der wirtschaftlichen oder der Besitzverhältnisse,
- Organisation und Management, (z.B. Schlüsselpersonal in leitender Stellung, Entscheidungs- oder Fachpersonal),
- Kontaktadresse und Standorten,
- des vom zertifizierten Managementsystem erfassten Tätigkeitsfeldes und
- wesentlicher Veränderungen des Managementsystems und der Prozesse

sein.

Vor jedem Audit stellt der Auftraggeber der Zertifizierungsstelle die gültigen QS/QM- Unterlagen wie Handbuch, Verfahrensanweisung, etc. zur Verfügung. Die durchgeführten Änderungen sind aufzulisten.

Im Falle von erheblichen Änderungen im QS/QM-System und beim Vorliegen von Beschwerden, die die Grundlage zur Zertifizierung beeinflussen könnten, kann die Zertifizierungsstelle zusätzlich Überwachungsaktivitäten durchführen.

Der Zertifikatinhaber kann das Zertifikat zu geschäftlichen Zwecken nutzen, z. B. zum Nachweis gegenüber Bestellern und Behörden sowie zum Nachweis der Sorgfaltspflicht bei Haftungsfällen.

Eine irreführende Verwendung des Zertifikates, des TÜV Mark bzw. des Akkreditierungslogos, z. B. in entstellenden Auszügen oder in einer Weise, dass ein falscher Eindruck der Zertifizierung entsteht, ist unzulässig. (siehe Zertifizierungsordnung).



Auditberichte dürfen nur vollständig, wort- und formgetreu und ohne Zusatz vervielfältigt werden. Eine Veröffentlichung dieses Berichts sowie eine auszugsweise Vervielfältigung bedürfender schriftlichen Zustimmung der Zertifizierungsstelle.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, Beanstandungen seines QS/QM-Systems und deren Behebung aufzuzeichnen bzw. aktiv an der Lösung von Beschwerden mitzuwirken.

Weiters erklärt sich der Auftraggeber bereit, Sachverständige der Akkreditierungsstelle bzw. Auditoren in Ausbildung an Audits teilnehmen zu lassen.

Der Auftraggeber erkennt die Preisliste der Zertifizierungsstelle in ihrer jeweils gültigen Fassung an.

7. Entzug des Zertifikates

Die Zertifizierungsstelle hat das Recht ein erteiltes Zertifikat zu entziehen, wenn

- das Zertifikat bzw. das TÜV Mark missbräuchlich verwendet wird,
- die Überwachung ergibt, dass wesentliche Voraussetzungen, die zum Zeitpunkt der Zertifikaterteilung erfüllt waren, nicht mehr gegeben sind,
- die Überwachung aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden kann,
- Forderungen der Zertifizierungsstelle gegen den Zertifikatsinhaber trotz Mahnung nicht entrichtet werden (auch bei teilweiser Nichtzahlung),
- über das Vermögen des Auftraggebers der Konkurs eröffnet wird, oder ein an ihn gerichteter Antrag auf Konkurseröffnung mangels Masse abgelehnt wird, ordnungsrechtlich oder gerichtlich die Zertifizierung untersagt wird,
- aufgrund von Tatsachen, welche zum Zeitpunkt der Auditierung nicht einwandfrei zu erkennen waren, die weitere Verwendung des Zertifikates im Hinblick auf seine Aussagefähigkeit am Markt nicht vertretbar ist.

Findet das Überwachungsaudit inklusive Behebung von Abweichungen nicht innerhalb der vorgegebenen Frist statt, muss die Zertifizierungsstelle das Zertifikat aussetzen. Damit verbunden ist ein Werbeverbot mit der Zertifizierung.

Findet nach weiteren 6 Monaten kein Überwachungsaudit mit erhöhtem Aufwand inklusive Behebung von Abweichungen statt, wird das Zertifikat entzogen. Eine Annullierung eines Zertifikates kann erfolgen, wenn den Zertifikatinhaber kein Verschulden trifft, jedoch andere Gründe für eine Annullierung vorliegen. Solche Gründe können z. B. sein:

- Kündigung des Zertifizierungsvertrages durch den Kunden oder
- rechtliche Auflösung der Zertifizierungsstelle (z. B. durch Konkurs).

8. Beschwerden und Einsprüche

Der Auftraggeber, dessen Kunden sowie unbeteiligte Dritte steht das Beschwerdesystem der TÜV SÜD Landesgesellschaft Österreich GmbH offen.

9. Aufbewahrung

Die Zertifizierungsstelle führt Aufzeichnungen über Berichte und Zertifikaten, aus denen die Durchführung der Dienstleistung ersichtlich ist. Sofern nicht andere gesetzliche Vorschriften gelten beträgt die Aufbewahrungsfrist dieser Unterlagen gemäß dem Akkreditierungsgesetz mindestens zehn Jahre nach Ablauf der Gültigkeit des Zertifikates.

Tabelle 1 Aufschlüsselung der Leistungen und Zertifizierungszeiten

Leistung	Aufwand
Phase I: Planung und Vorbereitung	
Systembeurteilung nach DGRL	0,5 Manntage
Phase II: Ermittlung von Eigenschaften nur bei Erstinspektionen oder bei wesentlichen Änderungen	
Möglichkeit: Modul D/D1/E/E1	
Prüfung der QS-Unterlagen	0,5 Manntage
Audit	1 Manntag
Möglichkeit: Modul H/H1	
Prüfung der QS-Unterlagen	1 Manntag
Audit	2 Manntage
Der Aufwand aus Phase III-V wird über Zertifikatsgebühren (Gebühren je ausgestellttem Zertifikat) verrechnet.	
Phase VI: Überwachung	
jährliches Überwachungsaudit Modul D/D1/E/E1	1 Manntag
jährliches Überwachungsaudit Modul H/H1	2 Manntage

Bei Betrieben mit mehr als 100 Personen im relevanten Tätigkeitsbereich kann für die Berechnung der Auditdauer in den Phasen II bzw. VI der Faktor 1,5 zur Anwendung kommen.

Bei Betrieben mit mehr als 400 Personen im relevanten Tätigkeitsbereich kann für die Berechnung der Auditdauer in den Phasen II bzw. VI der Faktor 1,8 zur Anwendung kommen.